

Bei der Beratung sind Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt worden.

Herr Westphal-Garken erkennt die Verringerung des Bauvolumens der Planung durchaus an, sieht die Interessen des Klimaschutzes als höherwertig an.

Frau Bühse spricht sich ausdrücklich für die auch im Wohnraumversorgungskonzepte gewünschte Verdichtung im Stadtgebiet aus.

Herr Gärtner beantragt, zunächst eine Überweisung in den Stadtteilbeirat gemäß § 43 Abs. 1 GeschORV.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 1  
Nein-Stimmen: 8  
Enthaltung: 1

Damit ist der Antrag abgelehnt.

#### Beschluss:

1. Der Antrag vom 31.08.2020 auf Durchführung der Bauleitplanungen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Ecke Carlstraße / Nachtredder“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Carlstraße im Westen, Sauerbruchstraße im Norden, Nachtredder im Süden und der Wohnbebauung Nachtredder im Osten im Stadtteil Gartenstadt ist unter Einbeziehung des Grundstückes Sauerbruchstraße 6 aufzustellen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist zu fassen. Die im Begründungstext formulierten Rahmenvorgaben sind zu berücksichtigen. Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine überwiegend wohnbauliche Nutzung geschaffen werden.
3. Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Ein entsprechender Beschluss gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist zu fassen.
4. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich insbesondere auf die Belange des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild sowie der Verkehrsentwicklung beziehen.
5. Die Aufstellungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.
6. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen. Die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 3  
Enthaltung: 0

**Endg. entsch. Stelle:** Planungs- und Umweltausschuss